

## INHALT

Nr.		Seite
45. 26. I. 89 III ZR 194/87	a) Die Amtsträger einer Gemeinde haben die Amtspflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des Plangebiets aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen (hier: Verunreinigungen des Bodens durch »Altlasten« aus einer ehemaligen Nutzung als Mülldeponie). b) Diese Amtspflicht besteht jedenfalls gegenüber demjenigen als »Dritten«, der ein nach der planerischen Ausweisung dem Wohnen dienendes Grundstück mit noch zu errichtendem Wohnhaus erwirbt. c) Die Haftung wegen einer Verletzung dieser Amtspflicht umfaßt auch Vermögensschäden, die die Erwerber dadurch erleiden, daß sie im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Planung Wohnungen errichten oder kaufen, die nicht bewohnbar sind. ....	323
46. 26. I. 89 X ZR 23/87	Ein Schiedsgerichtsvertrag, in dem einer Partei das Recht eingeräumt ist, nach freier Wahl und alleiniger Entscheidung anstelle des ordentlichen Gerichtsverfahrens ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen, wobei diese Partei allein und bindend den Schiedsrichter bestellt, unter den Parteien immer nur ein Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden darf und darüber hinaus der Streitwert eines jeden Verfahrens auf maximal 7 000 DM begrenzt ist, ist wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB nichtig. ....	336

*Heft 5*

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

106. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
39. 24. I. 89 VI ZR 112/88	a) Eine den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechende Gebrauchsinformation eines Arzneimittels muß auch entsprechende Warnhinweise enthalten, wenn aufgrund der Prüfungsunterlagen oder sonst bekannt gewordener Tatsachen oder Erfahrungen davon auszugehen ist, daß ohne solche Hinweise ein Gesundheitsschaden für Verbraucher entstehen kann. b) Vor den Gefahren eines exzessiven Gebrauchs von dem Arzneimittel muß grundsätzlich nicht gewarnt werden; anders ist es jedoch bei Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, in dramatischen Situationen, z. B. bei Asthma-Anfällen, von dem Patienten selbst angewendet zu werden. ....	273
40. 24. I. 89 VI ZR 130/88	Das sogenannte Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X findet im Rahmen des § 119 SGB X keine Anwendung. ....	284
41. 24. I. 89 XI ZR 75/88	Im Falle einer Aussetzung der Verhandlung nach §§ 148 f. ZPO endet die durch die Klageerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung mit der Erledigung des anderen Verfahrens. ....	295
42. 25. I. 89 IVb ZR 29/88	Der Hilfsgerichtsstand des § 23 a ZPO gilt auch für eine Klage, mit der ein Elternteil von dem anderen aufgrund einer Scheidungsvereinbarung die Befreiung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eines gemeinsamen Kindes oder die Erstattung von Unterhaltsleistungen verlangt, die er dem Kind erbracht hat. ....	300
43. 25. I. 89 VIII ZR 302/87	Auslegung und Wirksamkeit einer gemäß BGB oder VOB vom Leasingnehmer zu gewährleisten und von ihm auszuführenden Herstellung eines geleasteten Bürogebäudes, als Freizeichnung des (Immobilien-)Leasinggebers von mietrechtlicher Haftung; Geltung auch für sog. Spätschäden nach Eintritt der Baugewährleistung. ....	304
44. 26. I. 89 III ZR 192/87	Der zur Entschädigung nach §§ 1 ff. StrEG Verpflichtete kann in Anwendung des Grundgedankens des § 255 BGB verlangen, daß der Entschädigungsberechtigte ihm kongruente Schadensersatzansprüche gegen Dritte wegen schuldhafter Vertragsverletzung (hier: Ersatzansprüche wegen unberechtigter Kündigung eines Kreditvertrages) abtritt. ....	313